



OFFIZIELLE BEKANNTMACHUNG

Nach § 25 (1,2) der Satzung des Wasserverbands Boberg - Heidhorst
vom 19.08.1999 und vom 08.08.2013

14. Oktober 2017
Satzungsänderung

Der Ausschuss des Wasserverbandes Boberg-Heidhorst hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2017 Änderungen an der Satzung des Wasserverbandes Boberg-Heidhorst beschlossen.

Siehe hierzu Auszug aus dem Amtlichen Anzeiger Nr. 88 / 2017, Seiten 1932 und 1933

Matthias Schrader
(Verbandsvorsteher)

Wasserverband Boberg-Heidhorst - Bockhorster Weg 1, 21031 Hamburg

Sprechstunde: jeden 1. Mittwoch im Monat 19:00 - 20:00 Uhr
Kontoverbindung: Sparkasse Holstein - IBAN: DE 3421 3522 4001 7007 5074

dem Versickerungspotenzial, den Anforderungen an den Schutz des Grundwassers und an die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.

- Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewässerschutz, vom 3. Mai 2017 mit Hinweisen zu den Anforderungen an die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.
- Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Planung und Unterhaltung, vom 5. Mai 2017 mit Hinweisen zu den Anforderungen an die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.
- Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, vom 9. Mai 2017 mit Hinweisen zum Umgang mit dem Baum- und Gehölzbestand im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region-Nord, vom 30. Januar 2015 mit Hinweisen zu Emissionen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.
- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Abteilung Bodenschutz/Altlasten, vom 24. Juli 2012 mit Hinweisen zu Altlasten im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.
- Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Verbraucherschutz, vom 24. April 2014 und 24. Juli 2014 mit Hinweisen zu Altlasten im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek eingesehen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Planzeichnung, Verordnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan), die umweltrelevanten Informationen, Fachgutachten sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in der Zeit vom 22. November 2017 bis einschließlich 22. Dezember 2017 an den Werktagen (außer sonnabends) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, IV. Obergeschoss (Flur), 22041 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zu dem Bebauungsplan-Entwurf (Planzeichnung, Verordnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie zu den vorgenannten umweltbezogenen Informationen, Fachgutachten und Stellungnahmen bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die genannten Planunterlagen können im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ auf den Seiten des „HamburgService“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Vor der Nutzung ist eine kostenlose Registrierung erforderlich. Alle Online-Dienste des Hamburg-Service

sind unter folgender Adresse aufrufbar: www.gateway.hamburg.de

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 9. November 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1931

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Boberg-Heidhorst

Der Ausschuss des Wasserverbandes Boberg-Heidhorst hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2017 die folgenden Änderungen der Satzung des Wasserverbandes Boberg-Heidhorst beschlossen. Die Behörde für Umwelt und Energie als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände hat die Änderung der Satzung am 3. November 2017 genehmigt.

Hamburg, den 3. November 2017

**Die Behörde für Umwelt und Energie
als Aufsichtsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1932

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Boberg-Heidhorst

1. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die zu dem Verband gehörenden Flurstücke (Verbandsgebiet) und die der Erfüllung der Verbandsaufgabe dienenden Anlagen, Einrichtungen, Vorkehrungen, Wege und die „Maßnahmefläche“ (Unternehmen des Verbandes) sind aus einem Plan ersichtlich, den der Vorstand verwahrt. Eine aktuelle Zweitausfertigung wird von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

Ein Übersichtsplan, der den geografischen Geltungsbereich der Satzung beschreibt, ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Bis zur endgültigen Fertigstellung und Übereignung der Verbandsanlagen ist der Plan nur vorläufig und nach dem Stand der Umsetzung jährlich zu aktualisieren.“
2. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für jedes Flurstück im Verbandsgebiet ist für jede angefangene zehn Quadratmeter Fläche ein Flächenbeitrag zu leisten.“
3. § 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für jedes bebaute Flurstück ist zusätzlich je angefangene zehn Quadratmeter überbaute Grundfläche ein Nutzungsbeitrag zu leisten.“
4. § 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für jedes bebaute, durch den Bebauungsplan Lohbrücke 87 neu erschlossene Flurstück, ist je angefangene zehn Quadratmeter überbaute Grundfläche zusätzlich ein Maßnahmeflächenbeitrag zu leisten.“
5. In § 20 werden hinter Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Schuldner ist derjenige, der Mitglied (gemäß § 3) zu vorgenanntem Stichtag des jeweiligen Beitragsjahres ist.

(6) Sind mehrere Personen Mitglieder in Bezug auf dasselbe Grundstück, so sind alle Gesamtschuldner.“

Geltungsbereich der Satzung



Anlage 1

1. im Erfolgsplan
 - mit der Summe der Erträge
in Höhe von 62 869 000,- Euro
(vorher 50 669 000,- Euro),
 - mit der Summe der Aufwendungen
in Höhe von 55 253 500,- Euro
(vorher 55 576 500,- Euro),
 - mit dem Saldo der Rücklagen-
veränderung in Höhe von 6 322 627,- Euro
(vorher -4 907 500,- Euro),
2. im Finanzplan
 - mit der Summe der Investitions-
einzahlungen in Höhe von 0,- Euro
(vorher 0,- Euro),
 - mit der Summe der Investitions-
auszahlungen in Höhe von 2 030 000,- Euro
(vorher 2 030 000,- Euro),
 - mit der Summe der Einzahlungen
in Höhe von 3 555 500,- Euro
(vorher 2 672 500,- Euro),
 - mit der Summe der Auszahlungen
in Höhe von 2 030 000,- Euro
(vorher 2 030 000,- Euro).
3. Bewirtschaftungsvermerke
 - Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwen-
dungen sind insgesamt gegenseitig deckungsfähig.
 - Alle im Finanzplan ausgewiesenen Investitionen in
das Anlagevermögen sind gegenseitig deckungsfähig.
 - Die Erträge aus den gemäß Vermögensverwaltungs-
vertrag extern verwalteten Finanzanlagen können
dem Finanzanlagevermögen zugeführt werden, ohne
dass es dazu einer weiteren Beschlussfassung bedarf.

II.

Ziffer II.5. der Wirtschaftssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das relevante Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der HK Hamburg vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.“

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das relevante Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berechtigter Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierte Bescheid regelt nur diesen Differenzbetrag.“

Hamburg, den 2. November 2017

Handelskammer Hamburg

Tobias Bergmann
- Präses -

Ulrich Brehmer
- Stv. Hauptgeschäftsführer -

Amtl. Anz. S. 1933

Erster Nachtrag zur Wirtschaftssatzung der Handelskammer Hamburg für das Geschäftsjahr 2017

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat am 2. November 2017 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, folgende Änderung der Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2017 beschlossen:

I.

Der am 9. Dezember 2016 beschlossene Wirtschaftsplan 2017 wird geändert und wie folgt neu festgestellt: